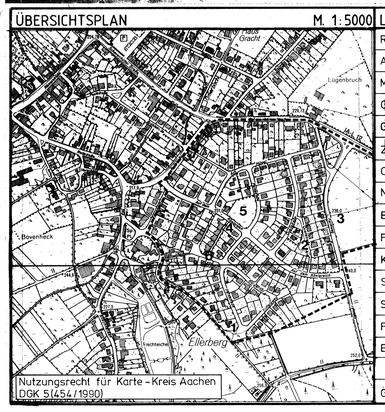
Fl. 38

Rottstraße
Am Hügel
Krämersterz
Parkstraße
Quellstraße
Farnweg
Auf dem Königreich
Bergerhof
Eilerberg
Triffelsweg
Am Ginsterbusch

1.VEREINF. ÄNDERUNG

SIEHE 1.VEREINFACHTE ÄNDERUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



Nutzungsrecht für Karte - Kreis Aachen DGK 5(454/1990)

LEGENDE

REINE WOHNGEBIETE	WR	PARKANLAGE			
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	WA	SPIELPLATZ			
MISCHGEBIETE	MI	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT			
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	ZB. (0,8)	BEGRENZUNG DER EINZELNEN ÄNDERUNGSBEREICHE			
GRUNDFLÄCHENZAHL	ZB. 0,4	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG			
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE -ALS HÖCHSTGRENZE-	ZB. II	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	P		
OFFENE BAUWEISE	o	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN	Ga		
NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	E				
BAUGRENZE					
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF					
KINDERGARTEN					
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN					
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE					
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN					
ELEKTRIZITÄT					
GRÜNFLÄCHEN		NUMMERIERUNG DER ÄNDERUNGSBEREICHE	ZB.	2	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Gem. § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch sind innerhalb der "reinen Wohngebiete" Wohngebäude nur mit nicht mehr als 2 Wohneinheiten zulässig.
2. Gem. § 23 Baunutzungsverordnung sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
3. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung sind in den "reinen Wohngebieten" nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
4. Die Dachneigung darf 35 Grad nicht überschreiten.
5. Dachgauben sind zu der das Baugrundstück erschließenden Verkehrsfläche unzulässig.
6. Die Länge einer Gaube darf 3/5 der gesamten Hauslänge nicht überschreiten. Der Abstand zwischen der Hausgiebelseite (Innenseite) u. der Wange der Gaube darf 1,25 m nicht unterschreiten.
7. Innerhalb der festgesetzten "Grünfläche" - Zweckbestimmung Parkanlage - zwischen den Straßen "Auf dem Königreich" und "Parkstraße" sind entlang der Grenzen der Parzellen 485, 486, 483 und 374 in einer Tiefe von mindestens 3 Metern Sträucher aus landschafts- und standortgerechten einheimischen Laubgehölzen - Mindesthöhe 1,50 m - anzupflanzen.

RECHTSGRUNDLAGEN:

BAUGESETZBUCH (BAUGB)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch EVertr. v. 31.08.1990, BGBl. II S. 889, 1122)

4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch EVertr. v. 31.08.1990 BGBl. II S. 889, 1122)

Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18.12.1990

LANDESBAUORDNUNG (BauO NW)
vom 26.06.84 (GV NW, S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.89 (GV NW, S. 419)

Dieser Plan ist gem. §10 BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Stolberg vom ...15.12.92.... als Satzung beschlossen worden.

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

I. BEIGEORDNETER

1. Dieser Plan ist gem. §12 BauGB durch Bekanntmachung vom ...19.01.93.... als Satzung rechtsverbindlich geworden.
2. Ausgelegt nach §12 BauGB ab ...20.01.93....

BÜRGERMEISTER

STADT STOLBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 2a/2b

-2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG-

MASSTAB 1:500 FLUR: 38,42